



Internationale Parlamentarische Bodensee-Konferenz

Statut der Internationalen Parlamentarischen Bodenseekonferenz vom 13. April 2018

Die Internationale Parlamentarische Bodensee-Konferenz beschliesst

an ihrer 47. Sitzung vom 21. Oktober 2016 auf dem Flughafen Kloten – Zürich
nach Einsicht in den Bericht und den Antrag ihrer Arbeitsgruppe vom 23. September 2016

folgendes Statut:

Artikel 1 Mitglieder

¹ Die Internationale Parlamentarische Bodensee-Konferenz (IPBK; nachfolgend Parlamentarische Konferenz) setzt sich aus den Vertretungen der Grossen Räte, Kantonsräte und Landtage von Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Baden-Württemberg, Bayern, Fürstentum Liechtenstein, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau, Vorarlberg und Zürich zusammen. Die Mitgliedschaft in der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) berechtigt zur Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Konferenz.

² Die Parlamentarische Konferenz beschliesst über die Aufnahme ihrer Mitglieder.

Artikel 2 Ziel

¹ Die Parlamentarische Konferenz hat zum Ziel, die Anliegen der Bevölkerung der Bodenseeregion aufzunehmen, die Standortattraktivität der Region zu erhöhen und die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig zu sichern.

² Sie fördert den Meinungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten sowie zwischen den Parlamenten und den Regierungen beziehungsweise der IBK.

³ Sie regt Projekte an, bringt Themen in die IBK ein und sorgt vorausschauend für eine nachhaltige Entwicklung der Bodenseeregion.

Artikel 3 Themenfelder

Die Parlamentarische Konferenz behandelt grenzüberschreitende Themen der gesamten Bodenseeregion, insbesondere in den Bereichen Bildung, Energie, Forschung, Gesundheit, Gewässerschutz, Kultur, Landwirtschaft, Raumordnung, Sicherheit, Soziales, Sport, Tourismus, Umwelt, Verkehr, Wirtschaft und Arbeit, Wissenschaft sowie die zukünftige regionale Entwicklung.



Artikel 4 Delegationen

¹ Jedes Land und jeder Kanton bestimmt eine ständige Delegation für die jeweilige Amtsdauer oder Wahlperiode.

² Die Delegationen setzen sich neben der Parlamentspräsidentin oder dem Parlamentspräsidenten beziehungsweise deren Vertretung aus bis zu drei weiteren ordentlichen Parlamentarierinnen oder Parlamentariern der Mitgliedsländer zusammen.

³ Jedes Delegationsmitglied hat ein Rede- und Stimmrecht sowie Antragsrecht.

⁴ Die Parlamente melden dem Sekretariat die Namen und Adressen der ständigen Mitglieder ihrer Delegation.

Artikel 5 Organisation

Die Parlamentarische Konferenz besteht aus:

- a. Parlamentsversammlung,
- b. Steuerungsausschuss,
- c. Arbeitsgruppen,
- d. Sekretariat.

Artikel 6 Vorsitz

¹ Der Vorsitz der Parlamentarischen Konferenz wechselt in der Regel zu Jahresbeginn zwischen den Mitgliedsländern oder -kantonen.

² Er wird für drei Jahre im Voraus festgelegt und soll möglichst mit dem Vorsitz der IBK übereinstimmen.

³ Der Vorsitz der Parlamentarischen Konferenz leitet den Steuerungsausschuss und lädt diesen zu Sitzungen ein.

Artikel 7 Steuerungsausschuss

¹ Der Steuerungsausschuss setzt sich zusammen aus der Parlamentspräsidentin oder dem Parlamentspräsidenten des Vorsitzlandes oder -kantons beziehungsweise ihrer oder seiner Vertretung sowie je einem ständigen Mitglied des aktuellen, des letztjährigen und des zukünftigen Vorsitzlandes oder -kantons.

² Er führt eine Themen- beziehungsweise Pendenzenliste und überprüft die Schwerpunkthemen sowie die langfristigen Themen und Projekte auf ihre Aktualität.

³ Er pflegt die Beziehungen und den Austausch mit der Regierungskonferenz der IBK und deren ständigem Ausschuss.

⁴ Er berichtet der Parlamentsversammlung über seine Tätigkeit und unterbreitet ihr die notwendigen Beschlussentwürfe.



Artikel 8 Arbeitsgruppen

¹ Die Parlamentsversammlung kann für die inhaltliche Begleitung der langfristigen Themen und Projekte Arbeitsgruppen einsetzen.

² Die Grösse und Zusammensetzung wird durch die Parlamentsversammlung bestimmt. In eine Arbeitsgruppe können auch Mitglieder der Parlamente benannt werden, die nicht ständiges Mitglied der Versammlung sind.

³ Die Arbeitsgruppen können fachkompetente Personen und Gremien zurate ziehen.

⁴ Sie berichten der Parlamentsversammlung periodisch über ihre Tätigkeit.

⁵ Sie erstellen über Ihre Sitzungen Protokolle, die der Vertraulichkeit unterstehen, sofern die Arbeitsgruppe nicht deren Veröffentlichung beschliessen.

Artikel 9 Sekretariat

¹ Das Sekretariat der Parlamentarischen Konferenz wird von der Parlamentsverwaltung des Vorsitzlandes oder -kantons gestellt.

² Es wird unterstützt durch die verantwortlichen Mitarbeitenden der Parlamentsverwaltungen des Vorsitzlandes oder -kantons des Vor- und des Folgejahres (Sekretariatskommission).

³ Die Sekretariatskommission sichert die Kontinuität der administrativen Abläufe, der Geschäftseingänge und Beschlüsse sowie der Öffentlichkeitsarbeit.

Artikel 10 Sitzungen der Parlamentsversammlung

¹ Die Parlamentsversammlung setzt sich aus den Delegationen aller Mitgliedsländer oder -kantone zusammen und tagt in der Regel im Frühjahr und im Herbst.

² Die Einladung mit den Tagesordnungspunkten beziehungsweise Traktanden und Anträgen wird in der Regel spätestens drei Wochen im Voraus verschickt.

³ Für den Informations- und Meinungsaustausch können Sachverständige beigezogen werden.

⁴ Der oder die Vorsitzende der IBK beziehungsweise eine Vertretung des Ständigen Ausschusses der IBK wird für die Berichterstattung über die Tätigkeit der Regierungskonferenz eingeladen.

Artikel 11 Informationsaustausch mit der IBK

Die Parlamentarische Konferenz sorgt für einen offenen gegenseitigen Informationsaustausch mit der IBK. Sie stellen einander insbesondere die Protokolle der Hauptversammlung und, auf Wunsch, die Protokolle weiterer Organe zur Verfügung. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 5.

Artikel 12 Resolutionen

¹ Die Parlamentsversammlung fasst ihre inhaltlichen Beschlüsse in Form von Resolutionen.

² Die Resolutionen können insbesondere Eingaben, Fragen, Empfehlungen und Aufträge enthalten. Sie richten sich namentlich an die zuständigen internationalen, nationalen, regionalen



und lokalen Parlamente, an Regierungen und Behörden sowie an die europäischen, regionalen, lokalen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen.

³ Richtet sich eine Resolution an die IBK, wird eine Antwort von ihr bis zur folgenden Parlamentsversammlung erwartet.

Artikel 13 Beschlussfassung und Verfahren

¹ Die Parlamentsversammlung strebt bei ihren Beschlüssen Konsens an.

² Sie verabschiedet Resolutionen mit Vierfünftel-Mehrheit der stimmenden Delegationsmitglieder, sofern kein Mitgliedsland oder -kanton sein Veto einlegt.

³ Die übrigen Beschlüsse fasst sie mit einfacher Mehrheit der stimmenden Delegationsmitglieder.

Artikel 14 Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen der Parlamentsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

² Für die Öffentlichkeitsarbeit ist das Vorsitzland oder der Vorsitzkanton zuständig.

Artikel 15 Kosten und Entschädigungen

¹ Es obliegt den jeweiligen Mitgliedsländern und -kantonen, Sitzungsgelder auszurichten oder Reise- und Übernachtungskosten zu erstatten.

² Die im Zusammenhang mit der Durchführung von Sitzungen und Konferenzen entstehenden Kosten trägt das jeweilige Vorsitzland beziehungsweise der jeweilige Vorsitzkanton.

³ Über die Verteilung weitergehender Kosten beschliesst die Parlamentsversammlung auf Antrag des Steuerungsausschusses.

Artikel 16 Revision des Statuts

Ergänzungen oder Änderungen des Statuts können nur mit Zustimmung aller Mitgliedsländer oder -kantone erfolgen.

Schaffhausen, 13. April 2018

Markus Müller

Kantonsrat Schaffhausen
Vorsitzender IPBK 2018

Claudia Indermühle

Kantonsratssekretärin
Schaffhausen

Revision gemäss Beschluss vom 13. April 2018.